

Az. 308 O 312/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

Urteil 069 2167

In dem Rechtsstreit zwischen

Herrn Anton Müller, Hafeneck 23, 20457 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagter zu 1)

Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Hauptstraße 12, 20257
Hamburg

- Widerbeklagter zu 2)

Prozessbevollmächtigte des Klägers und des
Widerbeklagten zu 2): Rechtsanwältin Dr. Südhoff,
Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

-Beklagte und Widerklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freitag,
Kaufmannsplatz 11, 20357 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch die Richterin am Landgericht Hohenstein als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung am 23.3.2017 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig erklärt, soweit sie den Betrag von 294.000€ übersteigt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die gerichtlichen Kosten, sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers und der Beklagten trägt der Kläger zu 8/155, die Beklagte zu 147/155. Die außergerichtlichen Kosten des Widerbeklagten zu 2) trägt die Beklagte.

4. (Vorläufige Vollstreckbarkeit - erlassen)

besser umgekehrt:
"... wird in Höhe eines Betrages von €6.000,- für unzulässig erklärt."

die Quote ist zu gering -- § 92 II Nr. 1 ZPO

des GG. 2),
die die Bw. trägt."

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Unterwerfungserklärung primär mit dem Einwand, dass das zugrundeliegende Schuldanerkenntnis wirksam angefochten worden sei. Die Beklagte klagt widerklagenderweise gegen den Kläger und den Widerbeklagten zu 2) als Gesellschafter der "Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR" (im Folgenden: MB - GbR), auf Rückzahlung von 10.000€, welche der MB GbR zur Verfügung gestellt wurde.

Umgekehrt:
"Der Kläger trägt die Kosten - mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten"

Der Kläger und Widerbeklagte zu 2) gründeten 2003 zusammen mit dem Ehemann der Beklagten, Herrn Bruno Jung die MB-GbR. Da die MB-GbR wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, nahm Herr Bruno Jung 2010 ein Darlehen zu einem Gesamtbetrag von 300.000€ bei der Profi Hypothekenbank (im Folgenden: Bank) auf. Den Nettodarlehensbetrag legte er in die MB-GbR ein. Zugunsten der Bank wurde wegen des Darlehens eine Grundsschuld in Höhe von 300.000€ auf das Grundstück in der Brunnenstraße 35 in 21031 Hamburg bewilligt. Dieses stand zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum einer GbR (im Folgenden: E-GbR), an der zugleich die Beklagten und ihr Ehemann beteiligt waren. Die E-GbR unterwarf sich in der notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundeigentum in einer Form, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Dies wurde ins Grundbuch eingetragen. Das Grundstück wird von der Beklagten immer noch bewohnt.

für auch Darlehen
und Grundschuld i. H. v.
€ 100.000,- des
Klägers i. H. v.

Am 18.05.2010 einigten sich der Kläger, der Widerbeklagte zu 2) und Herr Bruno Jung, die Beklagte von Ansprüchen der Bank freizuhalten. In dem Schriftstück heißt es unter anderem:

b) Frau Brigitte Jung (ist) von jeglicher Inanspruchnahme durch die Bank aufgrund der Sicherungsgrundschild an dem Grundstück Brunnenstraße 25 (...) freizuhalten und gegebenenfalls auf erstes Anfordern freizustellen (...).

Für den gesamten Inhalt wird auf Anlage K1 verwiesen.

Da die Raten des Darlehens nicht bedient wurden, kündigte die Bank im Juni 2012 sowohl das Darlehen, als auch die

Grundschild.

Am 14.09.2012 veräußerte und übertrug Herr Bruno Jung durch notarielle Vereinbarung seinen Anteil an der E-GbR zu einem angemessenen Preis an den gemeinsamen Sohn Herrn Dominik Jung. Die Beklagte unterzeichnete ebenfalls die notarielle Vereinbarung. Seit 2012 ist die E-GbR, bestehend aus Brigitte Jung und Dominik Jung im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen.

Am 10.06.2014 trafen sich der Kläger und die Beklagte in einem Cafe, bei dem treffen war auch der Schwager des Klägers, Herr Johann Weller anwesend. Daraufhin gab der Kläger zusammen mit dem Widerbeklagten zu 2) am 16.06.2014 eine notarielle Erklärung ab. Darin heißt es unter Anderem:

(...)

1. Wir bekennen (der Beklagten)) folgenden Betrag gesamtschuldnerisch zu schulden, und zwar in einer Weise, dass dieses Schuldanerkenntnis die Forderung begründet: 300.000€

2. Wegen des vorstehenden Betrags unterwerfen sich die Erschienen zu 1 bis 3 als Gesamtschuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen

(...)

Für den gesamten Inhalt wird auf Anlage K2 verwiesen.

Der Widerbeklagte zu 2) tätigte vom Juli bis Dezember 2014 sechs Überweisungen auf das Konto der Beklagten von je 1000€. Als Zweckbestimmung gab er dabei "Schuldanerkenntnis vom 16.06.2014" an.

Im Jahre 2015 zahlte Dominik Jung 300.000€ an die Bank und zwar explizit auf die Grundschild. Die Beklagte erklärte sich damit einverstanden. Nunmehr ist Dominik Jung als Inhaber der Grundschild im Grunbuch eingetragen. Er hat jedoch schon gegenüber der Beklagten erklärt, er würde erwägen, die Grundschild an eine Bank zu Sicherungszwecken zu übertragen.

Die Beklagte drohte dem Kläger mit Schreiben vom 1.11.2016, dem Kläger zugegangen am 2.11.2016 mit der Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 16.06.2014. Der Kläger erklärte daraufhin mit Schreiben vom 7.11.2016 die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung. Beide Parteivertreter kamen überein, dass bis zum Ausgang des Rechtsstreites keine Vollstreckungshandlung seitens der Beklagten erfolgen würden.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihn beim Gespräch am 10.6.14 gebeten, ein Schuldankenntnis abzugeben, damit sie dieses der Bank vorlegen könne um weitere Zeit zu gewinnen, da die Bank dann auf die Zwangsvollstreckung weiterhin verzichten würde. Auch habe sie ihm gesagt, sie würde keiensfalls aus dem Schuldanerkenntnis gegen ihn vorgehen, da ihr Sohn ihr helfen würde, den Grundschildbetrag zu zahlen - dann würde sie ihm das Schuldanerkenntnis zurückgeben.

Der Kläger beantragt

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären.

2. Die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1. bezeichneten notariellen Urkunde an den Kläger herauszugeben.

Die Beklagte beantragt

Die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe den Kläger am 10.6.2014 dargelegt, ihn wegen dem Erfüllungs- und Freistellungsauftrag vom 10.6.2014 auch verklagen zu können, das Schuldanerkenntnis wäre vielmehr eine Alternative zum gerichtlichen Verfahren gewesen.

Hinsichtlich der Widerklage hatte Herr Bruno Jung ein Sparkonto (Konto-Nr. 1230045789) bei der Extra-Spar-Bank mit einem Guthaben von 10.000€ am 02.7.12. an die Beklagte abgetreten. Die Abtretung wurde dabei weder der Extra-Spar-Bank, noch der MB-GbR gegenüber offen gelegt. Mit Zustimmung der Beklagten überwies Herr Bruno Jung am 10.9.12 10.000€ von dem Konto auf das Konto der MB-GbR. Am 11.09.2012 gab er im Namen der MB-GbR eine Erklärung ab. In der heißt es unter anderem:

Die GbR verpflichtet sich (...) zur Rückzahlung des Betrages von 10.000€ an Frau Brigitte Jung (...).

Bruno Jung im Namen und für die MB-GbR

Für den gesamten Inhalt wird auf Anlage B1 verwiesen.

In dem Gesellschaftsvertrag der MB-GbR heißt es unter anderem:

(1) Zur Geschäftsführung sind die Gesellschafter (...) Bruno Jung alleine (...) berechtigt. Zu allen über den

Überleitungsantrag zu
Widerklage

für welche sich alle
als der die
schon je Aufbauen au-
geboren

gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehender Geschäfte ist jedoch die Zustimmung der anderen Gesellschafter einzuholen. Als außergewöhnliche Geschäfts gelten insbesondere:

(...)

(f) Aufnahme von Krediten (...)

Für den gesamten Inhalt wird auf Anlage K5 verwiesen.

Die Beklagte beantragt

Den Kläger und Widerbeklagten zu 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Beklagte 10.000€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger und der Widerbeklagte zu 2) beantragen jeweils

Die Widerklage abzuweisen.

Der Widerberklagte zu 2) hat ausdrücklich seiner Beteiligung am Rechtsstreit widersprochen.

Das Gericht hat über den Inhalt des Gesprächs vom 10.06.2014 Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen Weller. Über den genauen Inhalt der Vernehmung wird auf das Protokoll verwiesen.

Vom 23.3.17
Entscheidungsgründe

Die Klage (A.) und objektive Klagehäufung (B.) ist zulässig, sie ist jedoch nur im tenroiereten Umfang begründet (C.). Die (Dritt-)Widerklage (D.) ist zulässig, aber unbegründet (E.)

A. Die Klage ist zulässig.

*Wider. zu 2)
Widerspricht der
Widerklage*

I. Statthafte Klageart ist die Vollstreckungsabwehrklage gem. §§ 767, 794 Nr. 5, 795 ZPO und die allgemeine Leistungsklage.

1. Die Vollstreckungsabwehrklage ist statthaft, wenn der Kläger materielle Einwendungen gegen den Anspruch im Titel geltend macht. Dies ist hier der Fall, da der Kläger unter anderem geltend macht, das "Schuldanerkenntnis" vom 16.06.2014 angefochten zu haben. Demgegenüber ist auch nicht die Titelgegenklage gem. §§ 767, 794 Nr. 5, 795 ZPO analog statthaft. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Kläger geltend macht, der Titel - also die not. Unterwerfungserklärung - selbst wäre wirksamkeitsgemindert. Er erklärte jedoch explizit nur die Anfechtung des "Schuldanerkenntnisses", nicht der notariellen Unterwerfungserklärung. Inwieweit die not. Unterwerfungserklärung als Prozesshandlung überhaupt angefochten werden kann, kann dahinstehen.

2. Für die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist die allgemeine Leistungsklage statthaft. § 371 BGG analog.

II. Das Landgericht Hamburg ist jeweils zuständig.

1. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

2. Das Landgericht Hamburg ist aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit gem. §§ 797 V Nr. 2, 802, 12, 13 ZPO gegeben, da der Kläger als Schuldner im Bezirk des Landgericht Hamburg seinen allgemeinen Gerichtstand hat. § 800 ZPO ist demgegenüber nicht einschlägig, da es in der Urkunde vom 16.06.2014 nicht um eine Vollstreckung in ein Grundstück ging.

III. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Geldanspruch!

*auf dem Bereichs-
registerband (§ 221)
bei Befehl (§ 362)*

*Von welchem Staat
jede Sie hier aus?*

*→ Vollmacht des
Scheiters*

*Was gilt hier, der
Titelherausgabe -
Weg?*

1. Hinsichtlich der Vollstreckungsabwehrklage ist dies ab dem Zeitpunkt der Fall, ab dem die Beklagte einen Titel in der Hand hält bis zum Ende der Zwangsvollstreckung. Hier hat die Beklagte sogar schon eine Klausel und hat die Zwangsvollstreckung angedroht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Absprache zwischen den Parteivertretern, dass bis zum Ausgang des Rechtsstreits keine Vollstreckungshandlung erfolgen würde, da diese Vereinbarung die Beklagte rechtlich nicht davon abhält, tatsächlich zu vollstrecken.

2. Auch besteht ein Rechtsschutzbedürfnis bzgl. der Klage auf Herausgabe der Klausel. Zwar würde im Fall einer erfolgreichen Klage nach § 767 ZPO die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt werden. Solange die Beklagte aber noch im Besitz der Klausel ist, könnte sie jederzeit (rechtswidrig) die Zwangsvollstreckung vornehmen.

Um aber divergierenden Entscheidungen zwischen den Klagen zu verhindern und den ggf. anwendbaren § 767 II ZPO nicht zu unterlaufen, ist die Klage auf Herausgabe der Klausel unter anderem nur dann möglich, wenn - wie hier - zeitgleich die Vollstreckungsabwehrklage erhoben wird.

B. Die objektive Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig, da es sich um mehrere Ansprüche des Klägers gegen den gleichen Beklagten vor demselben Gericht und in derselben Prozessart handelt.

C. Die Klage ist jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

§ 767 I ZPO setzt nämlich einen materiellen Einwand gegen einen Titel voraus. Ein solcher Titel besteht zwar in Form

der notariellen Unterwerfungserklärung vom 16.06.2014, (UR-Nr. 387/14), vgl. §§ 794 Nr. 5, 795 ZPO.

Jedoch besteht nur teilweise ein materieller Einwand gegen den Titel. Es besteht insbesondere nur teilweise ein materieller Einwand gegen den zugrundeliegenden schuldrechtlichen Anspruch. Ein solcher würde nämlich gem. § 821 BGB analog ein Einwand gegen den Titel darstellen, da in einem solchen Fall der Titel ohne Grund erteilt wurde. Jedenfalls wäre es rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB) sich auf den Titel zu berufen.

I. Der zugrundeliegende schuldrechtliche Anspruch ist ein konstitutives Schuldanerkenntnis, §§ 781, 780.

Ob es sich bei der Erklärung vom 16.06.2014 um ein deklaratorisches oder ein konstitutives Schuldanerkenntnis handelt oder ob es lediglich eine Beweiserleichterung darstellen soll, ist durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Hier ergibt die Auslegung ein konstitutives Schuldanerkenntnis. Dafür spricht entscheidend der Passus aus der Urkunde, dass "das Schuldanerkenntnis die Forderung begründen" solle. Dies ist nur bei einem konstitutiven Schuldanerkenntnis der Fall. Gründe für eine andere Auslegung sind nicht ersichtlich.

Der Vertrag mit der Beklagten kam jedenfalls dann zustande, als die Beklagte die Urkunde erhielt. Gem. § 151 S. 1 BGB war die Annahme des Antrags nicht erforderlich.

II. Es bestehen nur teilweise ein materiellen Einwendungen gegen diesen Anspruch.

1. Dieses Schuldanerkenntnis ist nicht wegen § 125 S. 1 BGB unwirksam, insbesondere wurde das Versprechen in

*auf dem Titel
als Schenkung in
der Urkunde keine
Erklärung*

notarieller Form abgegeben, was gem. § 126 IV BGB die in § 781 BGB geforderte Schriftform wahr.

2. Das Schuldanerkenntnis ist auch nicht gem. § 142 I BGB wegen Anfechtung nichtig. Dies würde nämlich unter anderem ein Anfechtungsgrund voraussetzen. Hier beruft sich der Kläger auf § 123 I BGB, da die Beklagte ihn arglistig darüber getäuscht habe, dass sie das Schuldanerkenntnis nur benutzen wollen, um die Zwangsvollstreckung der Bank zu verhindern und gerade nicht aus dem Schuldanerkenntnis gegen den Kläger vorgehen werden würde. Diesbezüglich ist der darlegungs- und beweisbelastete Kläger jedoch beweisfällig geblieben.

Er hat lediglich Beweis über den Inhalt des Gespräches am 10.06.2014 angeboten durch die Vernehmung des Zeugen Weller. Der Zeuge war aber schon nicht ergiebig. Er hat angegeben, nicht beim gesamten Gespräch dabeigewesen zu sein, da er einen Anruf entgegengenommen habe und dafür sich vom Tisch entfernt habe. Zudem gab er an, sich an den Inhalt des Gespräches nicht mehr konkret erinnern zu können. Er konnte lediglich angeben, dass der Kläger ihm vor kurzem gesagt habe, dass er, der Kläger, nicht gedacht habe, dass die Beklagte gegen ihn vorgehen werden. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Ergiebigkeit des Zeugen hinsichtlich der Aussage der Beklagten.

ganzes - seine Aussage
was nicht ergiebig

3. Gegen das Schuldanerkenntnis besteht auch die die Einwendung gem. §§ 812 II, 242 BGB. Dies wäre dann der Fall, wenn der Anspruch aus dem Grundgeschäft, also der Erfüllungs- und Freistellungsübernahme vom 18.05.2010 nicht mehr besteht. Zwar ist das konstitutive Schuldanerkenntnis grundsätzlich abstrakt von diesem Grundgeschäft. Aus § 812 II BGB ergibt sich jedoch, dass

← für letztere die
BGR noch mit dem
Ergänze des Partei-
Anspruchs auseinandersetzen
kann können

Oder

1. V.m.

§ 812

BGB

das Schuldversprechen eine Leistung iSd § 812 BGB ist, welche nach den §§ 812ff BGB zurückgefordert werden kann. Fällt also der rechtliche Grund für das Schuldanerkenntnis weg, etwa weil die zu sichernde Schuld erloschen ist, kann der Schuldner sich gem. der Dolo-Agit Einrede § 242 BGB auf § 812 II BGB berufen, da der Gläubiger das erlangte sofort wieder zurückgeben müsste.

ju

Jedoch besteht die Schuld in Form des Erfüllungs- und Freistellungsübernahme vom 18.05.2010 weiterhin. In der Erklärung heißt es:

b) Frau Brigitte Jung (ist) von jeglicher Inanspruchnahme durch die Bank aufgrund der Sicherungsgrundschuld an dem Grundstück Brunnenstraße 25 (...) freizuhalten und gegebenenfalls auf erstes Anfordern freizustellen (...).

Gem. §§ 133, 157 BGB soll also die Beklagte durch die Inanspruchnahme durch die Bank aufgrund der Sicherungsgrundschuld freizuhalten bzw. freizustellen sein. Die Schuld würde entsprechend dann erlöschen, wenn mit einer Inanspruchnahme durch die "Bank" aufgrund der Sicherungsgrundschuld nicht mehr zu rechnen ist.

Unter "Bank" im Sinne der Abrede ist gem. §§ 133, 157 BGB jede Bank zu verstehen, nicht nur die ursprüngliche Inhaberin der Grundschuld. Dafür spricht schon, dass die Erfüllungs- und Freistellungsübernahme verhindern soll, dass die Beklagte, die das Grundstück bewohnt, nach einer Zwangsvollstreckung ausziehen muss. Auch ist es nicht unüblich, dass Grundschulden von Banken an andere Banken übertragen werden.

ju

Mit einer solchen Inanspruchnahme muss jedoch weiterhin gerechnet werden.

- a. Ursprünglich war die Bank Inhaberin der Grundschild.
- b. Die Grundschild ist jedoch gem. §§ 1192 I, 1173 I 1 BGB auf den Sohn der Beklagten, Herrn Dominik Jung übergegangen, da dieser 2015 der Bank 300.000€ "auf die Grundschild" zahlte.
 - aa. Der Sohn der Beklagten war zu diesem Zeitpunkt "Eigentümer" des Grundstückes im Sinne des § 1173 I 1 BGB.
 - i. Die E-GbR war die gesamte Zeit Eigentümerin des Grundstückes. Ursprünglich war die Beklagte zusammen mit ihrem Ehemann Bruno Jung Gesellschafter der E-GbR. Am 14.09.2012 veräußerte und übertrug Herr Bruno Jung durch notarielle Vereinbarung seinen Anteil an der E-GbR zu einem angemessenen Preis an den gemeinsamen Sohn Herrn Dominik Jung. Seit 2012 ist die E-GbR, bestehend aus Brigitte Jung und Dominik Jung im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstückes eingetragen.

Diese Übertragung ist auch wirksam. Zum einen wurde die Form gem. § 311b I 1 BGB gewahrt. Zum anderen verstieß die Übertragung auch nicht gegen § 719 I Var. 1 BGB, da die Beklagte als Mitgesellschafterin die Übertragung erlaubte, da sie ebenfalls die notarielle Vereinbarung unterzeichnete.

unproblematisch

- ii. Da die Beklagte sich mit der Zahlung des Sohnes auf die Grundschild einverstanden erklärte ist es für §§ 1192 I, 1173 I 1 BGB unschädlich, dass die E-GbR, und nicht der Sohn Eigentümer des Grundstückes ist. § 1173 I 1 BGB soll dem Eigentümer des Grundstückes ermöglichen, die

Hypothek bzw. die Grundschuld zu erwerben, um eine Vollstreckung in sein Grundstück zu verhindern. In einem solchen Fall geht die Grundschuld auf den Eigentümer über. Dritte sind grundsätzlich nicht berechtigt, auf die Grundschuld zu zahlen, was sich aus einem Gegenschluss zu §§ 1173 und 1174 BGB ergibt. Jedoch kann mit Zustimmung des Eigentümers auch ein Dritter auf die Grundschuld zahlen, schließlich dient § 1173 BGB gerade dem Schutz des Eigentümers. Dies ist hier geschehen, da die Beklagte, und damit die andere Gesellschafterin der E-GbR, sich mit der Zahlung des Sohnes auf die Grundschuld an die Bank einverstanden erklärt hat.

c. Das nunmehr der Sohn, und nicht eine Bank Inhaberin der Grundschuld ist, führt nicht dazu, dass die mit einer Inanspruchnahme durch eine Bank nicht mehr zu rechnen ist, schließlich hat der Sohn gegenüber der Beklagten erwähnt, er würde über eine Übertragung der Grundschuld an eine Bank nachdenken. In einem solchen Fall würde weiterhin die Gefahr bestehen, dass eine Bank die Beklagte aus der Grundschuld in Anspruch nimmt. Vor dieser Gefahr sollte die Erfüllungs- und Freistellungsübernahme die Beklagte gerade schützen.

d. Der Anspruch aus dem Schuldanerkenntnis ist aber in Höhe von 6000€ durch Zahlung des Widerbeklagten zu 2) erloschen, § 362 I BGB. Gem. §§ 133, 157 BGB analog ist erkenntlich, dass auf das Schuldanerkenntnis gezahlt werden sollte, da in der Zweckbestimmung "Schuldanerkenntnis vom 16.06.2014" angegeben wurde. Dies wirkt gem. § 422 I 1 BGB auch für den Kläger, da es sich um Gesamtschuldner ist § 421 S. 1 BGB handelt, wie sich explizit aus der Urkunde vom 16.06.2014 ergibt ("folgenden Betrag gesamtschuldnerisch zu schulden").

*Diese Zahlte aus
eigener Mittel ist
Klausur von für
die GbR - es wird
die Grundschuld
übertragen*

Dies ist als unstreitige Tatsache auch nicht gem. § 296 I ZPO präkludiert, auch wenn es erst im Schriftsatz vom 28.12.2016 vorgetragen wurde, da jedenfalls keine Verzögerung im Sinne der Norm vorliegt.

II. Die Präklusionsvorschriften nach § 767 II ZPO sind gem. § 797 IV nicht anzuwenden.

III. Der Klageantrag zu 2) ist unbegründet. Dies würde voraussetzen, dass aus der Klausel ingesamt nicht mehr vollstreckt werden kann. Dies ist nicht der Fall, da die Beklagte in Höhe von 294.000€ vollstrecken kann.

D. Die (Dritt-) Widerklage ist zulässig.

I. Die Voraussetzungen der Widerklage liegen vor.

1. In Bezug zum Kläger liegen die Voraussetzungen vor, da eine Klage anhängig war, es sich nicht um die Negation der Hauptsache handelt und die Widerklage auch nicht bedingt eingelegt wurde. Auch ist die Widerklage mit der Klage konnex. Dies setzt voraus, dass ein enger sachlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Das ist hier der Fall, insbesondere handelt es sich um eine Anspruch der Beklagten gegenüber dem Kläger, welcher auch in Verbindung zu den wirtschaftlichen Problemen der MB-GbR und etwaigen Hilfemaßnahmen der Beklagten steht.

2. Auch in Bezug zum Widerbeklagten zu 2) liegen die Voraussetzungen vor. Neben den Voraussetzungen der Widerklage setzt diese sog. parteierweiternde Drittwiderklage auch die Voraussetzungen der Parteierweiterung voraus. Diese ergeben sich aus §§ 263 267 ZPO analog. Hier hat der Widerbeklagten zu 2) sich zwar nicht in die Klage eingewilligt, er hat sogar explizit widersprochen. Jedoch ist die Drittwiderklage sachdienlich.

Dies ist der Fall, wenn ein weiterer Prozess vermieden worden würde und der bisherige Prozessstoff verwertbar bleibt. Dies ist der Fall, insbesondere sind die beiden Widerbeklagten Mitgesellschafter, die als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

II. Das Landgericht Hamburg ist zuständig.

1. Bei der Forderung über 10.000€ ergibt sich die sachliche Zuständigkeit schon aus §§ 1 ff ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

2. Aufgrund der Konnexität zur Klage (s.o.) ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 33 I ZPO.

E. Die (Dritt-) Widerklage ist unbegründet.

I. Ein Anspruch aus §§ 488 I 2 BGB, 128 I HGB analog scheitert schon am Vertrag.

Hier hat zwar Herr Bruno Jung im Namen der MB-GbR folgende Willenerklärung abgegeben:

Die GbR verpflichtet sich (...) zur Rückzahlung des Betrages von 10.000€ an Frau Brigitte Jung (...).

Diese Willenserklärung wirkt jedoch nicht gem. § 164 I, III BGB für und gegen die MB-GbR, da Bruno Jung keine entsprechende Vollmacht hat. Bei der GbR richtet sich dies im Zweifel nach der Geschäftsführungsbefugnis, § 714 I BGB. Herr Bruno Jung hat aber nicht die Befugnisse, einen solchen Kreditvertrag aufzunehmen. Zwar ist in Abweichung von § 709 I BGB Herr Bruno Jung allein zur Geschäftsführung berechtigt (vgl. K5 § 3 I).

Dies gilt jedoch nach dem Gesellschaftsvertrag nicht für außergewöhnliche Geschäfte, wozu gem. lit. f. auch die Aufnahme von Krediten gehört.

Gutachten

→ präjudiziert
für, dass ein wei-
teres Kommissariat so
vermieden werden
kann

greift allerdings
nicht gegen den
Drittverstoß.

→ nicht alle
Gesellschafter ge-
meinsam

II. Ein Anspruch aus § 812 I BGB scheidet ebenfalls aus, da keine Leistung der Beklagten an die MB-GbR vorliegt, § 812 I 1 BGB. Zwar stellt die Überweisung von Geld als zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens eine Leistung iSd § 812 I 1 BGB dar. Wer Leistender ist, bestimmt sich jedoch nach dem allgemeinen Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB. Dies ist hier Bruno Jung, da die Zahlung vom Konto des Bruno Jung getätigt wurde. Zwar wusste Bruno Jung, dass Inhaberin des Kontos die Beklagte ist. Dieses Wissen des Gesellschafter ist jedoch gem. § 166 BGB analog nicht der Gesellschaft zuzurechnen, da es sich nicht um "geschäftliches" Wissen handelt, die er in Tätigkeit für die MB-GbR erworben hat, sondern um privates Wissen des Bruno Jung handelt.

III. Ein Direktanspruch der Beklagten gegen den Kläger und den Widerbeklagten zu 2) aus § 812 I Var. 2 BGB unter Verstoß gegen den Vorrang der Leistungskondiktion scheidet auch aus. Dies nur unter eine Gesamtabwägung aller Umstände zuzulassen, wobei sich eine schematische Betrachtung verbietet. Hier ist aber schon der Beklagten der Umstand zuzurechnen, dass bei der Überweisung Bruno Jung als Leistender anzusehen war, insbesondere hätte sie als Kontoinhaberin der Bank bzw. der MB-GbR die Abtretung anzeigen müssen.

F. Die Kosten ergeben sich aus §§ 91 I 1, 92 I 1 ZPO. Aufgrund der unterschiedlichen Prozessrechtsverhältnisse trägt die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Widerbeklagten zu 2) allein.

S.O.

(Unterschrift Richterin am Landgericht Hohenstein als Einzelrichterin)

Az. 308 O 312/16

Landgericht Hamburg

Beschluss

(Volles Rubrum wie Bl. 1)

Der Streitwert wird festgesetzt auf 310.000€

Gründe

Gem. § 45 I 1 GKG wird der Streitwert von Klage und Widerklage zusammengerechnet. Der Streitwert für die Klage beträgt dabei 300.000€. Insbesondere erhöht die Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung den Streitwert der Klage nicht, da es sich um einen bloßen Annexantrag handelt, der keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert hat.

(Unterschrift Richterin am Landgericht Hohenstein als Einzelrichterin)

Die Bearbeitung ist - abgesehen von kleineren
Mängeln - befriedigend - gut gelungen.

Das Rubrum ist im Ordg.

Im Text ist die Wortstellung
richtig.

Die Darstellung des Textes ist bis auf
einige kleine Mängel gelungen. Hier hätte sich auch
ein einheitliches System von Verben und End-
ungen angeboten.

In dem Entwurf des Textes ist die
zu kritisieren. Ganz sicher hätte die Aus-
führung zum Abschluss etwas ausführlicher
sein können (s. Randbemerkungen). In der Be-
handlung der Länge hätte die Darstellung der
Bewertung noch ein wenig positiver sein
können.

In dem Rahmen des Stoffes ist die Darstellung
in der Einleitung noch stärker auf die Be-
sonderheiten der Darstellung einzugehen
wäre.

Jus 1/5 Pkt. 1



012124